

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2186

der Abgeordneten Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/5876

Gedenkort Grüneberg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Zwischen März 1943 und April 1945 existierte in Grüneberg eines der vielen Außenlager des Frauen-KZ Ravensbrück. Bis zu 1.700 Frauen waren hier gleichzeitig untergebracht und mussten Zwangsarbeit in einer Munitionsfabrik der Polte-Werke verrichten. Die Erinnerung an sie halten Aktive der „Initiative KZ-Außenlager Grüneberg“, angeregt durch das Projekt überLAGERt des Landesjugendring Brandenburg, wach. Sie recherchieren zu den Schicksalen der hier Inhaftierten Frauen, versuchen das ehemalige Lagergelände sichtbar zu halten und debattieren über die Errichtung eines dauerhaften Lern- und Begegnungsortes. Dieses Engagement ist beispielhaft für ehrenamtliche Erinnerungsarbeit am Standort einer der dutzenden ehemaligen Außenlager in Brandenburg.

Im Zuge ihrer Recherchetätigkeiten stießen die Aktiven immer wieder auf Hinweise über bisher nicht identifizierte Grabstätten bzw. Massengräber auf dem ehemaligen Gelände des Außenlagers Grüneberg. Mit dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, hat der Bund sich und die Länder dazu verpflichtet u. a. Gräber der Opfer des nationalsozialistischen Terrorregimes dauerhaft zu erhalten. Sie unterliegen damit einem besonderen Schutzstatus.

Frage 1: Welche Pflichten haben die Länder und die Kommunen bei einem Verdacht über bisher unentdeckte Massengräber bzw. Einzelgräber?

zu Frage 1: Nach § 5 Absatz 1 des Gräbergesetzes haben die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber der in § 1 Absatz 2 des Gräbergesetzes genannten Personengruppen festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten. § 5 Absatz 3 des Gräbergesetzes verpflichtet die Länder, diese Gräber zu erhalten. Maßnahmen der Erhaltung sind die Anlegung, Instandsetzung und Pflege.

Der Bundesgesetzgeber knüpft die Feststellungsverpflichtung an Gräber, deren Existenz bekannt ist. Dagegen umfasst die Feststellungsverpflichtung nicht eine Suche nach einem Grab, dessen Existenz nur vermutet wird. Dies ergibt sich aus der Systematik des Gräbergesetzes. Eine Verpflichtung des Landes zur Feststellung kann nicht davon abhängig sein, ob Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, deren Rechte durch ein Grab belastet würden, mit einer Suche einverstanden sind.

Folglich müsste das Gräbergesetz, würde eine Verpflichtung zur Untersuchung eines Verdachtsgrundstücks bestehen, Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zumindest zur Duldung einer Untersuchung verpflichtet. Eine solche Regelung enthält das Gesetz jedoch nicht, denn § 2 Absatz 2 des Gräbergesetzes verpflichtet Grundstückseigentümer nur zur Duldung der Existenz eines Grabes und zur Duldung von Erhaltungsmaßnahmen. Weder § 2 Absatz 2 noch § 5 Absatz 1 des Gräbergesetzes enthalten - wie das Landgericht Cottbus in seinem Beschluss vom 6. Mai 2008 (Az.: 7 T 223/07) dargelegt hat - Vorschriften, die es dem Land ermöglichen würden, die Feststellung vermuteter Gräber zu realisieren.

Die Verpflichtung des Landes aus § 5 Absatz 1 des Gräbergesetzes hat der Landtag mit Blick auf Artikel 96 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg durch § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg auf die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Da es somit keine gesetzliche Verpflichtung gibt, dem Verdacht bezüglich eines Grabes im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gräbergesetzes nachzugehen, entscheiden die zuständigen Aufgabenträger selbst, ob und in welchem Umfang sie einer entsprechenden Vermutung nachgehen. Erst dann, wenn sich der Verdacht bewahrheitet, greifen die Verpflichtungen des Gräbergesetzes.

Frage 2: Wie ändern sich die Pflichten und Verantwortungen, wenn die Verdachtsorte auf dem Gelände von ehemaligen Konzentrationslagern oder deren Außenlager liegen?

zu Frage 2: Gräberrechtlich ist ein Verdachtsort irrelevant. Aber auch unter dem Aspekt des Denkmalschutzes oder der Erinnerungskultur ändern sich die Pflichten und Verantwortungen nicht - unabhängig von moralischen Verpflichtungen, die aus dem Bereich der Erinnerungskultur resultieren.

Frage 3: Welche Pflichten des Landes und Einschränkungen für zukünftige Nutzungsvorhaben auf dem Gelände des ehemaligen KZ Außenlagers Grüneberg ergeben sich, sollte sich der Verdacht bestätigen?

zu Frage 3: Nach § 2 des Gräbergesetzes bleibt ein Grab nach § 1 des Gräbergesetzes dauernd bestehen. Der Grundstückseigentümer hat das Grab bestehen zu lassen, den Zugang zu ihm sowie Maßnahmen und Einwirkungen zu seiner Erhaltung zu dulden. Insoweit besteht zugunsten des Landes eine öffentliche Last. Diese geht öffentlichen und privaten Rechten an dem Grundstück im Rang vor.

Frage 4: Hat die Landesregierung Kenntnis über die vermutete Existenz von Einzelgräbern und Massengräbern auf dem Gelände des ehemaligen Außenlagers Grüneberg? Wenn ja, wie ist sie mit dieser Erkenntnis bisher umgegangen? Welche Maßnahmen hat sie ergriffen?

zu Frage 4: Der Landesregierung liegen keine Informationen vor.

Frage 5: Gab es bereits Untersuchungen zu potentiellen Massengräbern auf dem ehemaligen Gelände des Außenlagers Grüneberg? Wenn ja: wann wurden diese durch wen mit welchem Ergebnis durchgeführt? Wenn nein, gibt es Gründe, warum nicht untersucht wurde, und welche wären das dann?

zu Frage 5: Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob es Untersuchungen gab. Die Landesregierung hat bisher keine Veranlassung, eine Suche nach potentiellen Massengräbern auf dem ehemaligen Gelände des Außenlagers Grüneberg zu initiieren. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur steht jedoch im Kontakt zu den Akteuren vor Ort, um diese im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten bei der Suche nach einer geeigneten Form des Erinnerns und Gedenkens zu unterstützen.

Frage 6: Dürfen bei einem Verdacht auf Massengräber Teile des Geländes vom Eigentümer, dem Löwenberger Land, verkauft werden?

Zu Frage 6: Ja.